

Kurztitel

Umstellung des Firmenbuchs auf ADV gemäß § 28 Firmenbuchgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 351a/1991

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

03.07.1991

Text

§ 2. Bei der Datenersterfassung sind bereits gelöschte Eintragungen von

1. Firma,
2. Sitz,
3. Rechtsform und
4. vertretungsbefugten Organen

in die Datenbank des Firmenbuchs zu übertragen, soweit diese Eintragungen nicht vor dem 1. Juli 1988 gelöscht worden sind (Art. XXIII Abs. 4 BGBL. Nr. 10/1991) und der Rechtsträger selbst zum Zeitpunkt des Beginns der ihn betreffenden Datenersterfassung nicht gelöscht ist.